

## **Satzung des Skiclub Schluchsee e.V. Fassung Nov. 2021, Mai 2025\***

Formatiert: Tabstopps: 3,5 cm, Links + Nicht an 4 cm

*Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich grundsätzlich auf Personen jeglichen Geschlechts.*

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Skiclub Schluchsee e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schluchsee im Schwarzwald.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Trainingseinheiten und Wettkämpfen. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme genügt die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Das Recht auf Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung aus dem Verein austreten. Der Austritt gilt auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres, die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zur Bezahlung des vollen Mitgliedsbeitrags im Austrittsjahr.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schwer gegen die Zwecke und Interessen des Vereins verstößt.

### § 5 Rechte der Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Mitglieder haben das Recht, am Trainingsbetrieb und an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie dürfen die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins nach näherer Bestimmung durch den Vorstand benutzen.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, beim Eintritt mit dem Eintrittstag und in voller Höhe. Zur Zahlungsabwicklung sollte das Mitglied dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. In diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag zeitgerecht vom Verein eingezogen.  
Der Mitgliedsbeitrag kann bei Vorliegen von besonderen Umständen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandene Schäden sind zu ersetzen.
- (4) Sie verpflichten sich außerdem, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand und Mitgliederversammlung bilden die beiden Vereinsorgane.  
Der Vorstand besteht aus
  - a) ~~dem 1. Vorsitzenden~~
  - b) ~~dem 2. Vorsitzenden~~
  - a) mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
  - e)b)     dem Schriftführer
  - d)c)     dem Kassenwart
  - e)d)     dem Sportwart ~~nordisch~~
  - f) ~~dem Sportwart alpin~~
  - g)e)     dem Jugendleiter
  - h)f)     dem Tourenwart
  - i)g)     dem Gerätewart
  - j)h)     den Beiräten
- (2) In den Vorstand des Vereins können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ~~der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende~~ jeder der zwei bzw. drei Vorstandsvorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, bis zur dann anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist sonst dauernd verhindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
- (6) ~~Der 1.-~~ Einer der zwei bzw. drei Vorsitzenden beruft den Vorstand zu einer Sitzung ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (7) ~~Der 1.-~~ Jeder Vorsitzende kann zur Vorstandssitzung weitere Vereinsmitglieder einladen, die an der Sitzung mit Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden n die Stimmen n ~~der~~s 1. Vorsitzenden, ~~bei seiner~~ Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der 1.- Ein Vorsitzender r kann anordnen, dass

Formatiert: Einzug: Links: 0,87 cm, Erste Zeile: 0,38 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, mit Hilfe digitaler Medien oder im Rahmen einer Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgt.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Satzungszwecke zu beachten. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) ~~Der 1-~~ **Die zwei bzw. drei Vorstandsvorsitzenden Vorsitzende** teilen sich ihre **Aufgaben in gegenseitiger Abstimmung auf. Ein Vorsitzender** leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins. ~~Er~~**Jeder Vorsitzende hat das Recht entscheidet** in Angelegenheiten **zu entscheiden**, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat den Vorstand laufend über seine Tätigkeiten zu informieren.
- ~~(3) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten. Er kann vom Vorstand mit weiteren Aufgaben betraut werden.~~
- ~~(4)~~(3) Der **Schriftführer** erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung an und protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von ihm schriftlich festgehalten und aufbewahrt.
- ~~(5)~~(4) Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und dergleichen einzuziehen oder Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen oder auszuführen. Er hat Vollmacht über die Vereinskonten bei den Kreditinstituten. Bei Ausgaben des Vereins hat er sich an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu halten. Er informiert den Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Kassenbericht.
- ~~(6)~~(5) Der **Jugendleiter** vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Näheres ist in der Jugendordnung geregelt.
- ~~(7)~~(6) Der **Sportwart alpin und der Sportwart nordisch sind ist** für die Organisation des Trainingsbetriebs und der Wettkämpfe **in ihren Disziplinen** zuständig.
- ~~(8)~~(7) Der **Tourenwart** leitet das Touren- und Lehrwesen im Verein.
- ~~(9)~~(8) Der **Gerätewart** betreibt die technischen Einrichtungen des Vereins. Er ist insbesondere für den Auf- und Abbau der erforderlichen Geräte bei Wettkämpfen des Vereins zuständig.
- ~~(10)~~(9) Der Vorstand kann bestimmen, dass der Mitgliederversammlung bis zu 3 Beiräten zur Wahl gestellt werden. Diese können mit besonderen Aufgaben vom Vorstand betraut werden. Sie haben bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Sie soll Anfang des 2. Quartals stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden nt die Stimmen n der ~~4-~~ Vorstandsvorsitzenden, ~~bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden~~.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Wahlen werden dann geheim durchgeführt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.  
Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem ~~4-~~ Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung befürwortet wird.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- (1) die Entgegennahme folgender Berichte:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Berichte zum Sportbetrieb
  - c) Kassenbericht des Kassenwartes
  - d) Kassenprüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- (2) die Wahl des Wahlleiters für die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie für die Wahl der Rechnungsprüfer
- (3) die Entlastung und Wahl des Vorstandes bzw. Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters
- (4) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (5) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- (6) die Änderung der Vereinssatzung
- (7) die Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingereichten Anträge
- (8) die Auflösung oder Fusion des Vereins

#### § 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtszeit wie die des Vorstandes zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.  
Ein Kandidat für das Amt des Kassenprüfers darf nicht gewählt werden, wenn er dieses Amt unmittelbar zuvor bereits für zwei Amtsperioden hintereinander ausübte.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des Vereins und den Kassenbericht zur Mitgliederversammlung. In der Erfüllung ihrer Aufgabe sind sie nur der Mitgliederversammlung verantwortlich, der sie über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

#### § 13 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Für ganz besondere Verdienste als Vorstandsvorsitzender können Mitglieder vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen, die die weiteren Ehrungen regelt.

#### §14 Auflösung oder Fusion des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schluchsee, die es ausschließlich zur Förderung des allgemeinen Sports der Schuljugend zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein. Hierbei muss gewährleistet sein, dass es ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

#### § 15 Jugendordnung

Für die Jugendabteilung des Vereins wurde eine Jugendordnung erlassen, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

Schluchsee, den ~~16. Mai 2025~~ ~~12. November 2024~~